

Kanton Bern

Gemeinde Röthenbach



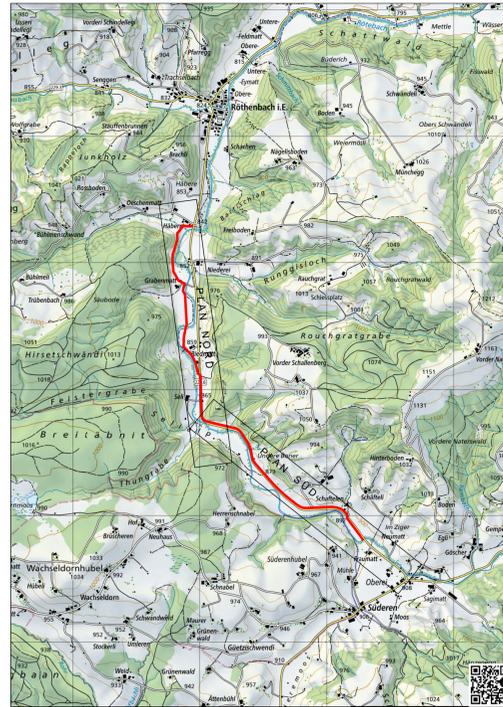
Baugesuch

Überbauungsordnung zur Sicherung öffentlicher Abwasserleitungen

Schmutzwasserleitung Oberei - Niederei (Leitungsersatz)

Situation Süd 1:2'000

ÜBERSICHTSPLAN 1:25'000



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art 1. Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1. Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
2. Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
3. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art 2. Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1. Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.
2. Die Spezialgesetzgebung vom Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art 3. Baulinien

1. Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
2. Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art 4. Pflichten der Grundeigentümer und Baurechts berechtigten

1. Die Grundeigentümer und Baurechts bedingten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Plangenehmigung gemäss Artikel 21, 22 WVG und Artikel 28 KGSchG

Genehmigte Objekte: Schmutzwasserleitung/Leitungsersatz Oberei - Niederei, PW Fraumatt - KS 259 (best.)

Leitverfügung durch das AWA vom:

Publikation im amtlichen Anzeiger vom:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom: bis:

Einsprachen:

Rechtsverwendungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens der Gemeinde Röthenbach

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

LEGENDE

Gegenstand der Überbauungsordnung	Baubewilligung	Sicherung SöL
Projektierte Schmutzwasserleitung		
Anlagen ausser Betrieb nehmen		
Bestehende Anlagen		
Schmutzwasserleitung		
BKW		
Swisscom		
Übrige Leitungen		
Hinweise		
Gewässerschutzbereich S1		
Gewässerschutzbereich S2		
Gewässerschutzbereich S3		
Projektierte Schmutzwasserleitung (Privat), dabei PW aufheben		

SITUATION 1:2'000

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie Langnau, 13. Juli 2022

Der Nachführungsgeometer Hans Matzener

